



**Genehmigungsbescheid
für die Schachanlage Asse II
Bescheid 1/2015**

**Übertägiger Umgang
mit radioaktiven Stoffen
gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**



Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
I	Verfügung	1
I.1	Genehmigungsumfang	2
I.2	Genehmigungsunterlagen	2
I.3	Auflagen	3
I.4	Verantwortliche Personen	4
I.5	Kostenentscheidung	4
II	Sachverhalt	4
II.1	Genehmigungsverfahren	4
II.1.1	Genehmigungsstand, Antrag und Vorlage von Unterlagen	4
II.1.2	Beschreibung des Antragsgegenstandes	5
II.2	Behördenbeteiligung	6
II.3	Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit	6
II.4	Tätigkeit zugezogener Sachverständiger	7
III	Begründung	7
III.1	Rechtsgrundlage und verfahrensmäßige Voraussetzungen	7
III.2	Gesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen	7
III.2.1	Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Anzahl und Fachkunde der verantwortlichen Personen, insbesondere der Strahlenschutzbeauftragten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 StrlSchV)	8
III.2.2	Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV)	8
III.2.3	Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV)	8
III.2.4	Vorhandensein des notwendigen Personals (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV)	12
III.2.5	Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV)	12

III.2.6	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV)	12
III.2.7	Öffentliche Interessen, insbesondere Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 StrlSchV)	13
III.2.8	Rechtfertigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV)	13
III.3	Verträglichkeit mit der Stilllegung	14
III.4	Begründung der Kostenentscheidung	14
IV	Rechtsbehelfsbelehrung	14



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Hannover, 04.12.2015

Akten-Zeichen: 43 - 40326/8/4

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

@mu.niedersachsen.de*

**Genehmigungsbescheid
für die Schachanlage Asse II
Bescheid 1/2015**

**Übertägiger Umgang
mit radioaktiven Stoffen
gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

I Verfügung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), wird auf Antrag der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
diese vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE 10 2505 000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

vom 15.07.2014 der Genehmigungsbescheid 1/2010 Az.: 43 - 40326/8/4 vom 08.07.2010 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV, erweitert und geändert durch den Genehmigungsbescheid 1/2011 Az.: 43 - 40326/8/19 vom 21.04.2011 zum Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), wie folgt erweitert und geändert:

Der übertägige Umgang mit radioaktiven Stoffen mit dem Ziel der Freigabe unter Einbindung Externer und der Ablieferung an die Landessammelstelle Niedersachsen wird genehmigt.

Diese Änderungsgenehmigung wird in dem in Abschnitt I.1 dieser Genehmigung bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 dieses Genehmigungsbescheides angegebenen Genehmigungsunterlagen und der unter Abschnitt I.3 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Im Übrigen bleibt der Genehmigungsbescheid 1/2010 Az.: 43 - 40326/8/4 vom 08.07.2010 (im Folgenden Genehmigungsbescheid 1/2010), erweitert und geändert durch den Genehmigungsbescheid 1/2011 Az.: 43 - 40326/8/19 vom 21.04.2011 (im Folgenden Genehmigungsbescheid 1/2011) unberührt.

I.1 Genehmigungsumfang

Die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten werden gestattet:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV wird der übertägige Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachthalle (Gebäude 12) mit dem Ziel der Freigabe unter Einbindung Externer und der Ablieferung an die Landessammelstelle Niedersachsen genehmigt. Der übertägige Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachthalle (Gebäude 12) ist auf spezifische Aktivitäten unterhalb des 100-fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV begrenzt. Die Gesamtaktivität in der Schachthalle (Gebäude 12) bleibt auf das 1 E+05-fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Berücksichtigung der Summenformel begrenzt, unabhängig davon, ob die Stoffe aus dem Regelungsbereich des Genehmigungsbescheides 1/2010 oder 1/2011 stammen.

I.2 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde. Dieses sind neu erstellte und in keinem bisherigen Genehmigungsverfahren vorgelegte Unterlagen.

- /G 0-1/ BfS
Schachtanlage Asse II
Genehmigungsbescheid 1/2010 vom 08.07.2010, erweitert und ergänzt mit
Genehmigungsbescheid 1/2011 vom 21.04.2011
Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß
§ 7 StrlSchV
Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Schreiben vom 15.07.2014
9A/13231000/DA/AC/0182/B2135809/00/U
- /G 0-2/ BfS
Schachtanlage Asse II
Genehmigungsbescheid 1/2010 vom 08.07.2010, erweitert und ergänzt mit
Genehmigungsbescheid 1/2011 vom 21.04.2011
Mein Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß
§ 7 StrlSchV vom 15.07.2014
Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Schreiben vom 16.01.2015
SE 6.4/ [REDACTED]
9A/13231000/DA/AC/0193
B2260501
- /G 0-3/ BfS
Schachtanlage Asse II
Genehmigungsbescheid 1/2010 vom 08.07.2010, erweitert und ergänzt mit
Genehmigungsbescheid 1/2011 vom 21.04.2011
Mein Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß
§ 7 StrlSchV vom 15.07.2014 und meinem Schreiben vom 16.01.2015
Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Schreiben vom 04.06.2015
SE 6.4/ [REDACTED]
9A/13231000/DA/AC/0195
B2291031

I.3 Auflagen

Die Überwachung der Einhaltung der atomrechtlichen Voraussetzungen und der Festlegungen dieser Genehmigung nimmt das Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung wahr.

Die im Genehmigungsbescheid 1/2010 aufgeführten Auflagen gelten unverändert weiter fort, es sei denn, sie werden durch diesen Genehmigungsbescheid geändert.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht mit folgender Auflage:

Auflage 1

Vor dem ersten übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachthalle (Gebäude 12), die nicht aus dem Regelungsbereich des Genehmigungsbescheides 1/2011 stammen, ist eine umfassende Unterlage für die Beschreibung der Handhabung zu erstellen. Diese ist dem Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung zur Prüfung vorzulegen und bedarf deren Zustimmung.

I.4 Verantwortliche Personen

Entsprechend Auflage 30 des Genehmigungsbescheides 1/2010 wurden das Ausscheiden und das Hinzutreten von verantwortlichen Personen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Darüber hinaus ergaben sich bis zum Zeitpunkt dieser Genehmigung keine Änderungen bei den verantwortlichen Personen.

I.5 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II Sachverhalt

II.1 Genehmigungsverfahren

II.1.1 Genehmigungsstand, Antrag und Vorlage von Unterlagen

In die Schachanlage Asse II wurden von 1967 bis 1978 ca. 126.000 Gebinde schwach- und mittelradioaktiver Abfälle eingelagert. Die Einlagerung erfolgte auf der Grundlage befristeter Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 StrlSchV 1965. Da ein Teil der Abfälle in geringen Mengen Kernbrennstoffe enthielt, wurde für einen Teil der Einlagerungen zusätzlich Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG 1959 erteilt. Die letzten Einlagerungsgenehmigungen sind im Dezember 1978 ausgelaufen. Seither erfolgte die Regelung des betrieblichen Strahlenschutzes sowie die Umgebungsüberwachung auf der Grundlage von Anordnungen nach § 19 AtG. Zum 01.01.2009 ist der Betrieb der Schachanlage Asse II vom Helmholtzzentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH (HMGU), auf das Bundesamt für Strahlenschutz übergegangen. Zum gleichen Zeitpunkt ist auf Grund der Weisung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 16.12.2008 die atomrechtliche Aufsicht über die Schachanlage Asse II vom Land Niedersachsen auf das Bundesamt für Strahlenschutz übergegangen. In der Betriebsführung des Bergwerks bedient sich das Bundesamt für Strahlenschutz der im Eigentum des Bundes stehenden Asse-GmbH.

Mit Schreiben vom 15.07.2014 hat die Antragstellerin bei dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz einen Antrag auf Erweiterung des Genehmigungsbescheides 1/2010 um den übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 StrlSchV gestellt.

Mit Schreiben vom 27.10.2014 teilte das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz dem Bundesamt für Strahlenschutz mit, dass der gestellte Antrag u. a. hinsichtlich der Gesamtaktivität und des vorgesehenen übertägigen Umgangs zu präzisieren und zu erläutern ist.

Mit den Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 16.01.2015 und 04.06.2015 wurde der Antrag zum übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen konkretisiert. Danach ist der Antrag mit keiner Erhöhung der Gesamtaktivität verbunden, unabhängig aus welchem Regelungsbereich der vorhandenen Genehmigungsbescheide 1/2010 und 1/2011 die radioaktiven Stoffe stammen. Es bleibt bei der Gesamtaktivität des 1 E+05-fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Berücksichtigung der Summenformel. Zusätzlich wurden mit dem Schreiben vom 16.01.2015 als Anlage zwei Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung vorgelegt mit denen die Erfüllung der Auflagen 6 und 12 (4) des Genehmigungsbescheides 1/2011 zur Durchführung von Kontaminationskontrollen bzw. zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bestätigt wird.

Das Bundesamt für Strahlenschutz nahm mit Schreiben vom 20.11.2015 zum Genehmigungsentwurf Stellung. Ich habe die in der Stellungnahme enthaltenen Sachverhalte geprüft und im vorliegenden Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

II.1.2 Beschreibung des Antragsgegenstandes

Die Antragstellerin beabsichtigt den übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachthalle (Gebäude 12) mit dem Ziel der Freigabe unter Einbindung Externer und der Ablieferung an die Landessammelstelle Niedersachsen. Der übertägige Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachthalle (Gebäude 12) ist auf spezifische Aktivitäten unterhalb des 100-fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV begrenzt. Die Gesamtaktivität in der Schachthalle (Gebäude 12) bleibt auf das 1 E+05-fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Berücksichtigung der Summenformel be-

grenzt, unabhängig davon, ob die Stoffe aus dem Regelungsbereich des Genehmigungsbescheides 1/2010 oder 1/2011 stammen.

II.2 Behördenbeteiligung

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde beteiligte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 02.10.2015 den Landkreis Wolfenbüttel und die Samtgemeinde Elm-Asse. Die Beteiligung erfolgte insbesondere in Hinblick auf die beantragten Maßnahmen zum Brandschutz, da gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV zur Vorbereitung der Brandbekämpfung mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu planen sind.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 teilte der Landkreis Wolfenbüttel mit, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Seitens der Samtgemeinde Elm-Asse erfolgte keine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 02.10.2015 wurde weiterhin das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 28.10.2015 teilte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass das beantragte Vorhaben aus bergrechtlicher Sicht keine wesentliche Änderung darstellt und daher nicht zu beanstanden ist.

II.3 Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der beantragte Umgang mit radioaktiven Stoffen führt zu einer Erweiterung des Betriebes der Schachtanlage Asse II. Gemäß § 57b Abs. 1 AtG gelten die für Endlager geltenden Vorschriften auch für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II. Damit unterliegt die Schachtanlage Asse II gemäß Nr. 11.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), den Regelungen des UVPG. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der von der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichten Unterlagen. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG wurden auch frühere Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, in die Betrachtung einbezogen.

Die gebotene überschlägige Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Änderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG hat. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Das Ergebnis der Prüfung wurde durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 13.10.2015 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. 2015 S. 1299) veröffentlicht.

II.4 Tätigkeit zugezogener Sachverständiger

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV (siehe Abschnitt III.2.3) die TÜV NORD En-Sys Hannover GmbH & Co. KG als Sachverständigen zugezogen. Der Sachverständige hat das Gutachten zum Antrag auf Genehmigung des überragenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom November 2015 erstellt.

Der Sachverständige hat unter Berücksichtigung seiner Auflagenvorschläge keine Einwände gegen die Umsetzung des beantragten Vorhabens.

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat sich durch ihre Prüfungen von der Richtigkeit der Bewertung der Antragsunterlagen durch den Sachverständigen überzeugt und legt diese ihrer Entscheidung zugrunde.

III Begründung

III.1 Rechtsgrundlage und verfahrensmäßige Voraussetzungen

Genehmigungsgrundlage für die beantragte Änderung der mit dem Genehmigungsbescheid 1/2010 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.07.2010 erteilten Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen ist § 7 StrlSchV. Der Umgang mit Kernbrennstoffen ist nicht beantragt.

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen nach Anlage II Teil A StrlSchV.

III.2 Gesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 StrlSchV liegen vor; die Genehmigung ist demnach zu erteilen.

Basis der Bewertung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde ist der Antrag vom 15.07.2014 und die Konkretisierungen vom 16.01.2015 und 04.06.2015 sowie die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

III.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Anzahl und Fachkunde der verantwortlichen Personen, insbesondere der Strahlenschutzbeauftragten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 StrlSchV)

Die Änderungen bei den verantwortlichen Personen sind bereits nach Prüfung durch das Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung erfolgt. Mir liegen keine Tatsachen oder Hinweise vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Anzahl und Fachkunde der verantwortlichen Personen, insbesondere der Strahlenschutzbeauftragten, ergeben.

III.2.2 Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV)

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle Personen, die in Kontrollbereichen tätig werden und die außerhalb von Kontrollbereichen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder ionisierende Strahlung anwenden. Diese Personen werden über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen unterwiesen.

Fremdpersonal, das in Kontrollbereichen der Schachtanlage Asse II tätig werden soll, erhält vor dem Betreten des Kontrollbereichs eine anlagenbezogene Unterweisung durch den Bereich Strahlenschutz.

III.2.3 Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV)

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist nach Prüfung des Antrags und der vom Bundesamt für Strahlenschutz eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung des Gutachtens des zugezogenen Sachverständigen (siehe Abschnitt II.4), das als wesentliche Grundlage zur Beurteilung herangezogen wurde, zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachtanlage Asse II die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Dieses ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgend dargelegten Gründen.

Basis der Bewertung ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Zur Ermittlung waren gemäß § 57b Abs. 1 Satz 1 AtG die Regelwerke und Veröffentlichungen für kerntechnische An-

lagen heranzuziehen, soweit sie auf den Betrieb von Anlagen i. S. v. § 9a Abs. 3 AtG entsprechende Anwendung finden. Insbesondere wurden herangezogen:

Übergeordnetes Regelwerk

- Strahlenschutzverordnung
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Sicherheitstechnische Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-Regeln), soweit zutreffend

- KTA-Regel 1201
Anforderungen an das Betriebshandbuch
Fassung: November 2009
- KTA-Regel 3604
Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken
Fassung: November 2005

Umgang mit radioaktiven Stoffen

Die zum Abtransport vorgesehenen radioaktiven Stoffe werden unter Tage verpackt. Dabei werden die Anforderungen des Gefahrgutrechts insbesondere bezüglich Aktivität, Aktivitätskonzentration, Ortsdosisleistung und Kontamination am Versandstück berücksichtigt. Die Verpackung wird gekennzeichnet und gegen unbefugtes Öffnen gesichert. Die Anforderungen der Strahlenschutzverordnung und der KTA-Regel 3604 werden in geeigneter Weise berücksichtigt.

Die zum Abtransport vorgesehenen Versandstücke werden unmittelbar vor dem Abtransport aus dem untertägigen Bereich der Schachanlage Asse II befördert (maximal 5 Tage vor dem gemeldeten Termin). Der Bereitstellungsbereich wird gekennzeichnet und abgesperrt, ggf. wird ein temporärer Strahlenschutzbereich eingerichtet. Unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen routinemäßigen Kontaminationskontrollen ist es auch nach meiner Auffassung nicht erforderlich, bei der Transportbereitstellung in jedem Fall einen Strahlenschutzbereich einzurichten.

Die gefahrgutrechtlichen Anforderungen an die Versandstücke bzw. Außenbehälter werden beachtet. Im Hinblick auf die Kontamination sind dies 4 Bq/cm^2 für Beta-/Gammastrahler und $0,4 \text{ Bq/cm}^2$ für Alphastrahler. Weiterhin sieht die Antragstellerin Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung radioaktiver Stoffe vor. Dies sind routinemäßige Kontaminationskontrollen in den übertägigen Abstellbereichen. Hierzu wurde entsprechend der Auflage 6 des Genehmigungsbescheides 1/2011 ein Messprogramm erarbeitet, zu dem bereits eine Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung vorliegt. Mit dem Messprogramm wird sichergestellt, dass auch die Kontaminationswerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV unterschritten werden.

Freigabe und radioaktive Abfälle

Für die genehmigten Beseitigungswege wird in Ergänzung des Genehmigungsbescheides 1/2010 zusätzlich der übertägige Umgang in der Schachthalle (Gebäude 12) mit dem Ziel der Freigabe durch Externe und zur Ablieferung an die Landessammelstelle beantragt.

Das Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV war bereits Gegenstand des Genehmigungsbescheides 1/2010. Die Freigabe von Stoffen unter Einbeziehung Externer, ist im Genehmigungsbescheid 1/2011 behandelt. Die mit den vorgenannten Genehmigungen festgeschriebenen Regelungen können unverändert angewendet werden.

Entsprechend dem Genehmigungsbescheid 1/2010 ist die Ablieferung betrieblicher radioaktiver Abfälle an die Landessammelstelle Niedersachsen vorgesehen. Die Regelungen hierzu können unverändert angewendet werden.

Die potentiell freigabefähigen Stoffe werden unter Tage verpackt und dort gegen unbefugtes Öffnen gesichert. Eine übertägige zielgerichtete Vermischung ist daher nicht zu unterstellen. Die diesbezügliche Anforderung nach § 29 Abs. 2 StrlSchV wird erfüllt.

Radiologische Auswirkungen auf die Umgebung im bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Antragstellerin beabsichtigt, in der Schachthalle (Gebäude 12) radioaktive Stoffe für den Transport bereitzustellen. Die Gesamtaktivität, die sich aus allen Genehmigungen infolge Summation ergeben könnte, ist dabei auf das $1 \text{ E}+05$ -fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV mit einer spezifischen Aktivität unterhalb des 100-fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV begrenzt.

Hinsichtlich der radiologischen Auswirkungen auf die Umgebung im bestimmungsgemäßen Betrieb wurden die Nachweise zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen für den

beantragen Umgang bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 AtG (Genehmigungsbescheid 1/2011) erbracht und sind weiterhin abdeckend.

Freisetzung radioaktiver Stoffe

Die Auswirkungen störfallbedingter Aktivitätsfreisetzungen wurden im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren umfassend behandelt. Die dabei durchgeführten radiologischen Betrachtungen sind in Hinblick auf den beantragten Genehmigungsgegenstand abdeckend und bedürfen keiner Erweiterung.

Strahlenschutzrelevantes betriebliches Regelwerk

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV und zum Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 AtG wurde das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk vorgelegt und in den Genehmigungsbescheiden verankert. Im Schreiben der Antragstellerin vom 16.01.2015 wird ausgeführt, dass im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens auf die bestehenden Regelungen zurückgegriffen werden soll. Dementsprechend bin ich bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes vorgegangen und stelle fest, dass die bestehenden Regelungen für den übertägigen Umgang materiell geeignet sind. Weiterhin teilt die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 04.06.2015 mit, dass der Antrag auch Regelungen zum Umgang mit sperrigen Gegenständen oder Anlagenteilen umfasst, die innerhalb der Grube nicht soweit zerlegt werden können, dass sie mit einer Transportverpackung zu Tage förderbar sind. Ferner wird in diesem Schreiben ausgeführt, dass eine umfassende Unterlage für die Beschreibung der Handhabung von radioaktiven Stoffen auf der Schachanlage Asse II angestrebt wird. Aussagen zu den einzelnen Inhalten und zum Erstellungszeitpunkt sind in dem Schreiben nicht enthalten. Die Auflage 1 zielt darauf ab, dass zum Zeitpunkt des ersten übertägigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen, die nicht aus dem Regelungsbereich des Genehmigungsbescheides 1/2011 stammen, die von der Antragstellerin angestrebte umfassende Unterlage für die Beschreibung der Handhabung vorliegt.

Brandschutz

Für den im Rahmen des Genehmigungsbescheides 1/2011 vorgesehenen übertägigen Umgang hat die Antragstellerin den Nachweis erbracht, dass die vorgesehenen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen in der Schachthalle (Gebäude 12) geeignet sind, um unnötige Strahlenexpositionen oder Kontaminationen im Brandfall zu vermeiden. Eine Anpassung der vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen an den beantrag-

ten übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV ist nicht erforderlich, da mit dem Antrag keine Änderungen an der Schachthalle (Gebäude 12), der vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen vorgesehen sind und eine Erhöhung der Umgangsaktivität nicht beantragt wurde.

III.2.4 Vorhandensein des notwendigen Personals (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV)

Wie bereits in den Abschnitten III.2.1 und III.2.2 bezüglich der verantwortlichen und der sonst tätigen Personen dargestellt, ist das für die Schachtanlage Asse II tätige Personal ausreichend zahlenmäßig vorhanden und so ausgebildet, dass es den Anforderungen des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens genügt. Die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen werden abgedeckt. Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken ergeben, dass das für die sichere Ausführung des Umgangs notwendige Personal nicht vorhanden ist.

III.2.5 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV)

Antragstellerin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, diese wird vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Gemäß § 13 Abs. 4 AtG ist der Bund nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet.

III.2.6 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV)

Der erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Dies ergibt sich aus dem als Verschlussache eingestuften Schreiben zur Anlagensicherung Az.: 43c - 12122/9/0/1 vom 08.07.2010. Die beantragten Änderungen wirken sich nicht auf die Anlagensicherung aus, so dass eine Anpassung des Schreibens zur Anlagensicherung nicht erforderlich ist.

III.2.7 Öffentliche Interessen, insbesondere Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 StrlSchV)

Überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 StrSchV, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen dem beantragten Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht entgegen.

Die gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG für das Vorhaben durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls führte zu der Feststellung, dass der beantragte Umgang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Erweiterung des Genehmigungsbescheides 1/2010 um den übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einer spezifischen Aktivität unterhalb des 100-fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV in der Schachthalle (Gebäude 12) mit dem Ziel der Freigabe unter Einbindung Externer und zur Ablieferung an die Landessammelstelle Niedersachsen. Mit der Genehmigung 1/2011 ist der übertägige Umgang mit radioaktiven Stoffen, die bei der Faktenerhebung Schritt 1 anfallen, bereits genehmigt worden. Die Gesamtaktivität ist auf das 1 E+05-fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Berücksichtigung der Summenformel begrenzt. Dieser Wert wird durch diese Genehmigung nicht verändert.

Weitere Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Mit dem beantragten Umgang sind keine Eingriffe in Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft verbunden, da keine baulichen Maßnahmen beabsichtigt sind. Das FFH-Gebiet „Asse“ und das Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ werden nicht beeinträchtigt.

Sonstige überwiegende öffentliche Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

III.2.8 Rechtfertigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV)

Die mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Tätigkeiten ergeben sich aus dem notwendigen Weiterbetrieb der Schachtanlage Asse II bis zur endgültigen Stilllegung. Aus dem Weiterbetrieb der Schachtanlage Asse II ergibt sich die Notwendigkeit, die Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen außerhalb der Einlagerungskammern zu schaffen, da der Einschluss der radioaktiven Abfälle in den Einlagerungskammern nicht vollständig gegeben ist.

Es handelt sich nicht um neue Arten von Tätigkeiten, da lediglich der derzeitige Betrieb der Schachanlage Asse II fortzuführen ist. Die Tätigkeiten sind daher gemäß § 4 StrlSchV gerechtfertigt.

III.3 Verträglichkeit mit der Stilllegung

Der Umgang mit den radioaktiven Stoffen in der Schachanlage Asse II ist mit der langzeitsicheren Stilllegung der Schachanlage Asse II verträglich, da keine Tatsachen geschaffen werden, die der langzeitsicheren Stilllegung entgegen stehen.

III.4 Begründung der Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 5 AtG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186).

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergericht Lüneburg erhoben werden.

Im Auftrage

